WBZ

Wiesbadener Bildungszeitung, Zeitung des GEW-Kreisverbandes Wiesbaden-Rheingau
Nr. 1 / Frühjahr 2022 40. Jahrgang

FREIHEIT IM BERUF DEMOKRATIE IM BETRIEB

GEW

50 JAHRE BERUFS-VERBOTE

Verteidigt die Grundrechte!

INHALT

02 Editorial

03 1972 - 2022: 50 Jahre Berufsverbote

07 Esther Bejarano Gesamtschule

08 Kein Pardon bei der Verletzung von Grundrechten

12 (quasi) Normalbetrieb - KiTa mit Corona

14 „Das größte Testzentrum Deuschlands“ - aber bitte nicht mehr mit uns

15 Schulen gehören zur kritischen Infrastruktur

16 Nun sag, wie hast du‘s mit dem Gendern?

19 Ehrungen

20 Corona - Wir haben alles im Griff

Titelbild: Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb, 1974, Entwurf: Demokratische Grafik Hamburg (Foto: Gruppe Arbeiter- fotografie)

Rückseite: Unter Verwendung einer Collage von Plonk & Replonk

Impressum:
WBZ, **Herausgeber** ist die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Wiesbaden-Rheingau; Gneisenaustraße 22, 65195 Wiesbaden, **E-Mail**: info@gew-wiesbaden.de; **Homepage**: www.gew-wiesbaden.de; **Redaktion**: Chris Hahn (Texte), Thomas Eilers (Layout); **Druck**: druck + schicks, gpe Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH, ServiceCenter, Mombacher Straße 78, 55122 Mainz, Telefon: 06131 30458-15, Fax: 06131 30458-29; **Auflage**: 1500. Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion oder des Kreisvorstandes Wiesbaden-Rheingau der GEW wieder.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen Euch allen einen guten Start ins zweite Schulhalbjahr 2021/22 und hoffen, dass sich unser Alltag in absehbarer Zeit „normalisiert“. Durch die schwierigen Bedingungen im letzten Jahr konnten wir leider nur zwei Ausgaben der WBZ fertigstellen. Die Belastungen in dieser Zeit sind für alle spürbar und machen die ehrenamtliche Arbeit für unsere GEWerkschaft nicht einfacher.

Nach zwei Jahren Corona-Pandemie stehen wir alle erschöpft mit dem Rücken an der Wand. Gerade dies hält uns jedoch nicht davon ab, uns weiterhin für eine Verbesserung von Schule und unseren Arbeitsbedingungen einzusetzen. Wir arbeiten mit allen Organisationen der Schulentwicklung auch unter Corona-Bedingungen in Präsenz, Hybrid oder online zusammen. Der Kontakt mit dem Stadtelternbeirat und den Schülervertretern ist uns in dieser Zeit sehr wichtig. Vor allem sehen wir, dass durch die ständigen Wechsel im Kurs des Kultusministeriums eine starke Verunsicherung in den Kollegien zu spüren ist und die ganze Arbeit bei den Kolleginnen und Kollegen oder den Schulleitungen hängen bleibt. Um dieser Verunsicherung entgegenzutreten, arbeiten wir als GEW-Fraktion im Gesamtpersonalrat an Klarstellungen von irreführenden Anweisungen und haben Fachgruppen für alle Schulformen gegründet. Dort können wir uns intensiv über die Problemstellungen vor Ort austauschen. Auch werden wir, sobald es die Bedingungen zulassen, zu Stammtischen für alle Kolleginnen und Kollegen und zu einem Sommerfest einladen, um wieder einen gemeinsamen Austausch zu ermöglichen.

Wir treffen uns weiterhin in Präsenz und Hybrid alle 14 Tage im Kreisverband um die aktuell anstehenden Themenfelder zu diskutieren. Ihr seid herzlich eingeladen dort mitzudiskutieren und Euch einzubringen. Die Termine findet Ihr auf unserer Homepage, wo Ihr auch unsere aktuellen Pressemitteilungen, Artikel und Aktionen finden könnt. (www.gew-wiesbaden.de)

Wir würden uns freuen, wenn Ihr mit eigenen Artikeln für die WBZ unsere Arbeit bereichern würdet. Nun wünschen wir viel Spaß beim Lesen der ersten Ausgabe im Jahr 2022.

Bleibt kommunikativ, steht zusammen und bleibt gesund!

Johanna und Chris

1972 – 2022: 50 Jahre Berufsverbote
Demokratische Grundrechte verteidigen!

Im Jahr 1969 versprach Bundeskanzler Willy Brandt: „Mehr Demokratie wagen“. Im Widerspruch dazu verabschiedeten die Ministerpräsidenten der Länder unter Vorsitz von Willy Brandt (SPD) am 28. Januar 1972 den „Extremistenbeschluss“ oder sogenannten Radikalenerlass.

In den folgenden Jahren wurden ca. 3,5 Millionen Bewerber*innen für Berufe im öffentlichen Dienst überprüft. Der Verfassungsschutz erhielt den Auftrag zu entscheiden, wer als „Radikaler“, als „Extremist“ oder als „Verfassungsfeind“ zu gelten hatte. Personen, die „nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“, wurden aus dem öffentlichen Dienst entfernt oder gar nicht erst eingestellt.

Die Überprüfungen führten bundesweit zu etwa 11.000 Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.256 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen. Betroffen waren Kommunist*innen, andere Linke bis hin zu SPD-nahen Studierendenverbänden, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes VVN-BdA und Gewerkschafter*innen. In Bayern traf es auch Sozialdemokrat*innen und in der Friedensbewegung engagierte Menschen.

Das schüchterte viele ein.

Mitglieder und Sympathisant*innen rechter Parteien und Gruppierungen wurden dagegen im öffentlichen Dienst geduldet und bei Bewerbungen fast nie abgelehnt.

Um gegen nazistische Tendenzen vorzugehen, braucht es keinen neuen „Radikalenerlass“ oder „Extremistenbeschluss“, sondern die konsequente Umsetzung des Art. 139 GG und der §§ 86 und 130 StGB. Hiernach sind neonazistische Organisationen und die Verbreitung von Nazi-Gedankengut verboten.

Die Berufsverbote stehen im Widerspruch zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und den Kernnormen des internationalen Arbeitsrechts, wie die ILO seit 1987 feststellt. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte 1995 die Praxis der Berufsverbote.

Im Jahr 2022 jährt sich der „Radikalenerlass“ zum 50. Mal

Die nationale und internationale Solidaritätsbewegung, alle Menschen, die sich an diesem Kampf beteiligt haben, die Gewerkschaften und alle Initiativen gegen Berufsverbote haben sich um die Demokratie verdient gemacht. Ihre politische und materielle Unterstützung werden wir weiterhin brauchen.

Es ist an der Zeit,

- den „Radikalenerlass“ generell und bundesweit offiziell aufzuheben,
- alle Betroffenen voll umfänglich zu rehabilitieren und zu entschädigen,
- die Folgen der Berufsverbote und ihre Auswirkungen auf die demokratische Kultur wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Mehr Infomationen auf www.berufsverbote.de

Bundesarbeitsausschuss der Initiativen gegen Berufsverbote und für die Verteidigung demokratischer Rechte / K. Lipps – k.lipps@posteo.de

Wir dokumentieren den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

25/1/22 /
h

20. Wahlperiode
HESSISCHER LANDTAG

Drucksache **20/** 7731
25.01.22/Ke.

PL

50 Jahre ‚Radikalenerlass': unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hessens - Respekt, Anerkennung und Entschädigung für Betroffene - Kommission zur Aufarbeitung einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass der sogenannte Radikalenerlass und seine Umsetzung in Hessen ein unrühmliches Kapitel in unserer Landesgeschichte darstellen, bedauert das Geschehene und entschuldigt sich bei den Betroffenen ausdrücklich.

2. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die von hessischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungsanhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit vielfältiges Leid und kaum entschuldbares Unrecht erleben mussten. Statt nachgewiesenem Fehlverhalten ging es um die Beurteilung von Gesinnung. Das grundgesetzliche garantierte Parteienprivileg wurde vielfach ausgehebelt.

3. Der Hessische Landtag spricht den Betroffenen Respekt und Anerkennung aus und bedankt sich darüber hinaus bei denjenigen, die sich z.B. in Initiativen gegen Radikalenerlass und Berufsverbote mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben.

4. Der Hessische Landtag richtet - nach dem Beispiel des Landtages in Niedersachsen - eine Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von hessischen Berufsverboten betroffenen Personen ein. In dieser Kommission sollen neben Mitgliedern des Landtags auch Betroffene, Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften und Initiativen beteiligt werden. Ebenso ist eine wissenschaftliche Begleitung vorzusehen. Ziel ist eine umfassende politische und gesellschaftliche Aufarbeitung und die öffentliche Darstellung der Kommissionsergebnisse sowie die weitere Verwendung im Rahmen der politischen Bildung in Hessen.

5. Der Hessische Landtag unterstützt die Forderungen der Betroffenen nach politischer und gesellschaftlicher Rehabilitierung und materieller Entschädigung. Die dazu notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen werden geschaffen.

6. Der Hessische Landtag stellt fest, dass der sogenannte Radikalenerlass in Hessen faktisch aufgehoben ist.

7. Politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen sind keine Instrumente des demokratischen Rechtsstaates. Um gegen nazistische Tendenzen vorzugehen, braucht es keinen 'Extremistenbeschluss', sondern die konsequente Umsetzung des Art. 139 GG und der §§ 86 und 130 StGB.

Begründung:

Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt den sogenannten Radikalenerlass. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten "Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten" aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden.

Formell richtete sich der Erlass gegen "Links- und Rechtsextremisten", in der Praxis traf er fast ausschließlich politisch Aktive des linken Spektrums: Mitglieder kommunistischer, sozialistischer und anderer nicht verbotener linker Parteien und Gruppierungen, bis hin zu Friedensinitiativen. Den Betroffenen wurden fast ausnahmslos legale politische Aktivitäten wie die Kandidatur bei Wahlen, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Mitunterzeichnen politischer Erklärungen vorgeworfen.

Der "Radikalenerlass" führte bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, als Briefträgerinnen und Briefträger, als Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben.

Insbesondere mithilfe der "Regelanfrage" wurden bundesweit etwa 3,5 Millionen

Bewerberinnen und Bewerber von den Einstellungsbehörden auf ihre politische "Zuverlässigkeit" durchleuchtet. Diese Behörden erhielten ihre "Erkenntnisse" insbesondere vom "Verfassungsschutz", welcher in dieser Zeit insgesamt 35.000 Dossiers über politisch Andersdenkende fertigte.

In der Folge des "Radikalenerlasses" kam es in der damaligen Bundesrepublik zu 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen.

Zahlreiche dieser Verfahren fanden auch in Hessen statt. Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst als Landesbeamte oder Angestellte des Landes mussten sich in stundenlangen Befragungen vor der Anhörkommission für legale politische Betätigung, ihre Teilnahme bei Demonstrationen, für das Unterzeichnen von politischen Aufrufen oder für die Kandidatur bei Wahlen für Studentenparlamente oder Stadträte oder zum Landtag rechtfertigen.

Systemkritische und missliebige Organisationen und Personen wurden an den Rand der Legalität gedrängt, die Ausübung von Grundrechten wie die Meinungs-, Organisations- und Versammlungsfreiheit wurde behindert, bedroht und bestraft. Grundlage dabei war der nicht grundgesetzkonforme politische Kampfbegriff der ‚Verfassungsfeindlichkeit', mit dessen Hilfe der rechtsstaatliche Grundsatz, jemanden nach seinem Verhalten und nicht nach seiner Gesinnung zu beurteilen, ausgehebelt wurde.

Bis weit in die 1980er-Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche "Radikale" das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurde Duckmäusertum gefördert und Einschüchterung praktiziert.

Erst Ende der 1980er-Jahre zogen sozialdemokratisch geführte Landesregierungen die Konsequenz aus dem von Willy Brandt selbst eingeräumten Irrtum und schafften die entsprechenden Erlasse in ihren Ländern ab. Vorangegangen war eine massive Kritik an der Praxis der Berufsverbote vor allem im europäischen Ausland. Auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beanstandete in einem förmlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik die Verfahren.

Während das Bundesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß feststellte, wurde die Praxis der Berufsverbote vom Europäischen Gerichtshof und weiteren internationalen Institutionen als völker- und menschenrechtswidrig verurteilt.

Auch in Hessen waren über 130 Personen unmittelbar durch den sogenannten Radikalenerlass betroffen, und zwar vor allem durch nicht strafbewehrte Mitgliedschaften oder Aktivitäten für Organisationen, denen vorgeworfen wurde, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Betroffen war vor allem der Schuldienst, wo in den 1970er- und 1980er-Jahren Bewerberinnen

Aus dem

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

„Artikel 3

(3) Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ...

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre ent- bindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ge- regelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen ...

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig ...«

und Bewerber nicht eingestellt und Lehrkräfte entlassen wurden. Viele Betroffene mussten sich nach zermürbenden und jahrelangen Prozessen beruflich anderweitig orientieren.

Die erste rot-grüne Landesregierung in Hessen beendete nach Amtsantritt den „Radikalenerlass“ und alle dazu ergangenen Beschlüsse in der Praxis. Eine vollständige politische, gesellschaftliche und materielle Rehabilitierung der Betroffenen steht weiterhin aus.

Schon 1984 verurteilte z.B. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg die Berufsverbotspraxis und forderte von der Landesregierung die sofortige Einstellung der Verfahren und die Rehabilitierung der Betroffenen. Die Politik der Berufsverbote stehe in krassem Widerspruch zum demokratischen Auftrag des Grundgesetzes, hieß es in der Entschließung der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen, aber auch der politischen und gesellschaftlichen Hintergründe einzurichten, ist gerade deshalb so wichtig, um deutlich zu machen, dass es dabei nicht nur um bedauerliche Einzelfälle ging. Vielmehr herrschte – und das bis heute - in weiten Teilen der Gesellschaft ein Klima der Angst vor Beobachtung und späteren negativen beruflichen Folgen. Die Fälle, in denen diese Folgen in Form von Berufsverboten eingetreten sind, sollen durch eine Kommission aufgearbeitet werden und dessen Ergebnisse öffentlich präsentiert und im Rahmen der politischen Bildung in Hessen eingesetzt werden.

Einige Bundesländer haben bereits Schritte zur Aufarbeitung auf Landesebene unternommen. In Hamburg, Bremen und Niedersachsen hat es mittlerweile offizielle Entschuldigungen des Senats bzw. der Landesparlamente gegeben. Das Land Bremen hat in Einzelfällen einen Ausgleich für geminderte Renten geleistet. In Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg wurden bzw. werden wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte finanziell gefördert. In Hamburg wurde eine Ausstellung konzipiert und produziert, die auf bereits bestehende Forschung zurückgreifen konnte. Niedersachsen hat eine Beauftragte des Landes zur Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem Radikalenerlass ernannt und wichtige Vorstudien erstellen lassen; auch wurde aktiv das Gespräch mit Betroffenen gesucht. In einem dreijährigen Forschungsprojekt der Universität Heidelberg werden aktuell Umsetzung und Folgen des Erlasses in Baden-Württemberg erforscht; das Projekt wurde initiiert und finanziert vom Landesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Demgegenüber hat der hessische Landtag lediglich in seinem Entschließungsantrag vom 25.01.2017 sein Bedauern ausgesprochen, aber zugleich demokratisches Engagement linker Gruppierungen und Parteien auf eine Ebene mit Rechtsextremen, NPD und RAF gestellt. So etwas darf es angesichts des 75-jährigen Bestehens der antifaschistischen Verfassung des Landes Hessen nicht mehr geben.

Der Fraktionsvorsitzende der Linken: Jan Schalauske

In der Plenardebatte am Donnerstag, 3. Februar bekräftigten Grüne und CDU ihren Antrag aus 2017, der ein Bedauern gegenüber Betroffenen enthält, rechtfertigten aber gleichzeitig den von Ihnen konstruierten historischen Entstehungszusammenhang des Erlasses. Die Grünen zogen sich hinter die Prüfung der Petitionen zurück, während die CDU die Gelegenheit nutzte, den Grundsatz des Erlasses wiederholt zu bekräftigen. Innenminister Beuth dachte sogar laut über eine neuerliche Prüfung von Bewerber*innen für den Öffentlichen Dienst nach.

Die SPD stellte einen eigenen Antrag. Immerhin bekräftigte die SPD ihre Forderung nach einer Anlaufstelle und stellte die Überlegung eines Opferfonds in den Raum.

Beide Anträge wurden von CDU, Grüne, und der FDP abgelehnt. Die SPD enthielt sich beim Antrag der Linken, welche den Antrag der SPD unterstützte.

T.Eilers

Esther-Bejarano-Gesamtschule

Antrag des Kreisvorstandes der GEW Wiesbaden-Rheingau an die Stadtfraktionen auf Namensgebung der neuen Integrierten Gesamtschule in „Esther Bejarano-Gesamtschule“

Die Ausführungen zu den Zielen des Geschichtsunterrichts in der Hessischen Verfassung unter dem Artikel 56 Abs. 5 eignen sich gut, um für die Benennung einer Wiesbadener Schule nach Esther Bejarano zu argumentieren.

(5) Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

Esther Bejarano hat in unzähligen Schulen und auf Veranstaltungen über die menschenverachtenden Verbrechen des Naziregimes aufgeklärt und vor alten und neuen Faschisten heute in Deutschland gewarnt. Durch ihr unermüdliches Bemühen hat sie eine Vorbildfunktion.

Als Zeitzeugin des Holocaust und Vorsitzende des Auschwitzkomitees besuchte sie bis ins hohe Alter Schulen in der Bundesrepublik, um mit ihren Erfahrungen die Erinnerung an die Unmenschlichkeit des Naziregimes wachzuhalten.

Esther Bejarano wurde 1924 in Saarlouis geboren und als junge Frau von den Nationalsozialisten ins Vernichtungslager Auschwitz- Birkenau verschleppt. Sie wurde dort „namenslos“ gemacht und bekam die Nummer 41948 am linken Arm eingeätzt. Dort musste sie zunächst sinnlose, schwerste körperliche Arbeiten verrichten. Bis sie die Möglichkeit erhielt, in einem Mädchenorchester Akkordeon zu spielen. So war sie von der Zwangsarbeit verschont und erfuhr eine bessere Versorgung. Damit einher ging eine starke psychische Belastung, denn dieses „Mädchenorchester" musste ankommenden Menschen an der Rampe Lieder vortragen im Bewußtsein, daß diese Menschen in die Gaskammern zur Vernichtung gebracht wurden.

Sie kam in ein Arbeitslager des KZ- Ravensbrück und zwangsarbeitete dort für die Firma Siemens, in Halle 4.

Eine Kommunistische Frauengruppe, die heimlich ein Radio gebaut hatte, verbreitete die Nachricht von dem kurz bevorstehenden Kriegsende. Außerdem hatte sie im Vorfeld Kenntnis von dem geplanten Todesmarsch und riet, nach Möglichkeit zivile Kleidung unter der Häftlingskleidung zu tragen, um auf dem Marsch Fluchtmöglichkeiten nutzen zu können. Tatsächlich gelang Esther mit einigen Freundinnen die Flucht.

Nach Kriegsende ging sie zunächst nach Israel, kehrte aber später nach Hamburg zurück.

Als unermüdliche Zeitzeugin besuchte sie fortan Schulen und trat auf gegen Vergessen des historischen und Verharmlosen des aktuellen Faschismus, als Mahnerin und Kämpferin für Menschenrechte, Frieden und eine solidarische Gesellschaft. Sie gehörte zu den Gründer*innen des Auschwitz-Komitees in Deutschland und setzte sich bis zuletzt dafür ein, den 8.Mai als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus zum Feiertag zu erklären.

Auch als Sängerin stand sie auf der Bühne. Für ihr Wirken wurde sie unter vielen anderen Ehrungen

auch mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Bis zu ihrem Tode am 10.07.2021 in Hamburg, engagierte sich Esther Bejarano in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN-Bund der Antifaschisten).

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier würdigte Esther Bejarano als „mutige Persönlichkeit, die sich bis zuletzt für die Verfolgten des Naziregimes eingesetzt hat“. Auch andere Politiker nannten Esther Bejarano eine „wichtige Stimme im Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus.“

Esther Bejarano hat es verdient, als Namensgeberin für eine Bildungseinrichtung zu stehen. Bis zu ihrem Lebensende hat sie mit klarer und lauter Stimme für die Erinnerung und gegen das Vergessen gesprochen.

Jürgen Jäger

Kein Pardon bei der Verletzung von Grundrechten - a never ending story!?

Studien des Wissenschaftszentrums Berlin (WZB: Wrase, Jung, Helbig, 2016) weisen seit Jahren darauf hin, dass bei Privatschulen „...eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern...“ grundgesetzlich (GG Art. 7(4)) zwar verboten ist, aber in der Realität dennoch von einem „missachteten Verfassungsgebot“ gesprochen werden kann. Die vom BVerfG als angemessen bezeichneten Schulgelder von Privatschulen- sowie Schulgeldbefreiungen für bedürftige Familien u.ä. - werden dabei von diesen Schulen häufig ‚kreativ ausgehebelt‘.

Eine Pressemitteilung des WZB vom Nov. 2016 schlussfolgert:

„Die Bundesländer missachten Vorgaben des Grundgesetzes über die Genehmigung von Privatschulen. Die laut Verfassung verbotene ‚Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern‘ an Privatschulen wird durch die Schulpolitik und Verwaltungspraxis unterlaufen. Die vom Grundgesetz beabsichtigte soziale Durchmischung der Privatschulen findet nicht statt...“

Als Fazit heißt es: *„Die tatsächliche Aufnahmepraxis an den Privatschulen auf Einhaltung des Sonderungsverbots wird von keinem einzigen Bundesland überprüft. Das belegen Michael Wrase und Marcel Helbig vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) in einer Studie ...“*

Und für Hessen lautet das Resümee in einer weiteren WZB-Studie 2017 (Defizite der Regulierung und Aufsicht von privaten Ersatzschulen in Bezug auf das Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG):

VII. Fazit: „... im Gegensatz dazu (gemeint ist Berlin, d.Verf.) existieren in Hessen überhaupt keine konkreten Vorgaben zur Einhaltung des Sonderungsverbots, was noch weniger den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. An den Gebührenordnungen der hessischen Privatschulen wird offensichtlich, dass etliche der Schulen eklatant gegen das Sonderungsverbot verstoßen, wenn man die Kriterien der Rechtsprechung oder die Regelungen der anderen Bundesländer als Maßstab anlegt. Trotz horrender Gebühren einiger hessischer Privatschulen hatte dies bisher keine Konsequenzen. Dementsprechend ist auch in Hessen auf ein massives Regulierungs- und Kontrolldefizit der Schulaufsicht hinzuweisen.“

Aus Wiesbadener Sicht bemerkenswert erscheint in diesem Kontext, dass das Hessische Kultusministerium auf eine Anfrage der Wiesbadener

SPD-Fraktion (WI - Privatschulen und das Sonderungsverbot, Januar 2018) im März 2018 knapp mit einem Zwischenbescheid reagierte, dem bis heute kein Abschlussbericht folgte.

In einer Antwort der Hessischen Landesregierung (CDU/GRÜNE) auf eine Große Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend das ‚Sonderungsverbot' heißt es im Hinblick auf die Kontroll-/Aufsichtspflichten:

„Frage 3: Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird bei genehmigten Schulen in freier Trägerschaft die Einhaltung des Sonderungsverbots überprüft?

Die Staatlichen Schulämter wurden durch Erlass vom 10. September 2015 angewiesen, die Ersatzschulen in einem dreijährigen Turnus über die Änderungen der relevanten Faktoren für die Einhaltung des Sonderungsverbotes berichten zu lassen.

Der Meldung der Ersatzschulen muss zu entnehmen sein, welche Zahlungen die Eltern insgesamt pro Jahr und Monat für die Beschulung ihres Kindes zu leisten haben, inwieweit Staffelungen oder Zahlungsbefreiung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern berücksichtigt werden und ob von den Eltern Darlehen zur Verfügung gestellt oder Aufnahmegebühren geleistet werden müssen. Das Schulgeld ist von den anderen Leistungen getrennt auszuweisen. Darüber hinaus sollen andere Befreiungskriterien wie beispielsweise Geschwisterrabatte aus der Meldung ersichtlich sein.

Nach Auswertung der Meldungen sind die entsprechenden Ersatzschulen gegebenenfalls aufzufordern, die Höhe des Schulgeldes zu korrigieren.

Frage 4: Welche Schulen werden jährlich durch die Staatlichen Schulämter besucht (wie in Drucksache 18/3436 in der Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage geschildert)? Was wird bei diesen Besuchen überprüft und wie wird es dokumentiert?

In der Regel wird die überwiegende Anzahl der Ersatzschulen von den Staatlichen Schulämtern regelmäßig mindestens einmal pro Jahr zur schulfachlichen Überprüfung besucht. Dabei finden Unterrichtsbesuche, Gespräche mit Schulleitung, der pädagogischer Leitung und dem Träger statt, bei denen sowohl pädagogische und curriculare Fragestellungen als auch Fragen zu Schulgebäude, Entwicklung der Schülerzahlen, Elternbeiträgen sowie sonstige geplante Veränderungen thematisiert werden. Hierzu werden Protokolle erstellt. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Besuche, wie beispielsweise zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte sowie Prüfungsvorsitz bei Abitur oder Abschlüssen im beruflichen Bereich. Die entsprechenden Schulaufsichtsbeamten nehmen an Veranstaltungen der Schulen in freier Trägerschaft teil. In einigen Schulaufsichtsbereichen werden die Schulleiter der Schulen in freier Trägerschaft und die Schulleiter der öffentlichen Schulen gemeinsam zu den von den Staatlichen Schulämtern initiierten Dienstversammlungen eingeladen."

Dieses Sonderungsverbot findet sich im Übrigen auch gleichlautend in der Hessischen Verfassung, Art. 61 und im Hessischen Schulgesetz § 171, wobei in der HV ausdrücklich auch die privaten Hochschulen einbezogen werden.

Der bildungspolitische Sprecher der SPD-Fraktion im hessischen Landtag, Christian Degen, hat in diesem Zusammenhang im Mai und September zwei Anfragen zum ‚Sonderungsverbot an hessischen Hochschulen' an die Landesregierung gerichtet. Bei der erweiterten Anfrage heißt es erhellend: *„Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage ‚Sonderungsverbot an hessischen Hochschulen' (Drucksache 20/5806) ergeben sich weitere Nachfragen..." Und Klärungsbedarf gibt es auch weiterhin nach der Antwortdes HMWK (DS 20/6368) http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/06368.pdf wie z.B.: Mit Erlass vom September 2015 verlangt das HMWK, dass Ersatzschulen über die Einhaltung des Sonderungsverbots ‚berichten' müssen ... bei priv. Hochschulen (Gewährung staatlicher Finanzhilfen) „...wird das Sonderungsverbot nicht gesondert thematisiert, da es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt... Wir fragen die Landesregierung: ..." (http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/06368.pdf.)*

Die Antwort der Landesregierung steht noch aus.

Aktuell sorgt ein Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Mai 2021 bei Betreibern von lukrativen Privatschulen für Aufregung. Dabei wurde die Gemeinnützigkeit eines Trägers einer Privatschule endgültig abschlägig beschieden:

"Würde man das Grundgesetz ernst nehmen, müsste Schloss Salem geschlossen werden"

Bei ihren Regeln und Kontrollen für Privatschulen missachten die meisten Bundesländer das Grundgesetz.

5770 Privatschulen gibt es in Deutschland. Schloss Salem am Bodensee gehört zu den bekanntesten. (Foto: Patrick Seeger/dpa) - https://www.sueddeutsche.de/bildung/schule-bei-der-kontrolle-von-privatschulen-missachten-die-bundeslaender-das-grundgesetz-1.3254758

„Der Träger einer Privatschule fördert mit dem Schulbetrieb nicht die Allgemeinheit, wenn die Höhe der Schulgebühren auch unter Berücksichtigung eines Stipendienangebots zur Folge hat, dass die Schülerschaft sich nicht mehr als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellt. Urteil.; BFH 26.5.2021, V R 31/19; SIS 21 14 69.“

In der Begründung heißt es weiter (auszugsweise):

„Ziffer 11: Die Tätigkeit der Klägerin sei nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit zu fördern, weil sie gegen das Verbot einer Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern verstoße und sich nur an einen kleinen, sehr abgegrenzten Personenkreis richte. Eine Tätigkeit, die mit der im Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 GG zum Ausdruck kommenden objektiven Werteordnung nicht vereinbar sei, stelle keine Förderung der Allgemeinheit dar.

Ziffer 14: Eine Förderung der Allgemeinheit könne nicht allein wegen des von der Schulbehörde bejahten besonderen öffentlichen Interesses an einer internationalen Ergänzungsschule angenommen werden. Die Höhe der Schulgelder führe dazu, dass nur ein sehr kleiner Kreis wohlhabender Eltern und deren Kinder gefördert würde. Die Zahl der einkommensunabhängig beschulten Schüler, bei der die sog. Firmenzahler nicht zu berücksichtigen seien, betrage nur ca. 10 % der Schüler. Damit fehle es an einer Förderung der Allgemeinheit, auch wenn zugunsten der Klägerin berücksichtigt würde, dass sie nicht öffentlich gefördert werde und daher mit ihrem Schulangebot die Allgemeinheit entlaste. Ein besonderes

Interesse der Allgemeinheit an einer internationalen Privatschule mit der Unterrichtssprache Englisch könne de lege lata nicht dazu führen, dass die Klägerin trotz der sehr hohen Schulgebühren als gemeinnützig anzuerkennen sei.

Ziffer 25: Die Werteordnung des GG missbillige eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Eine Tätigkeit, die damit nicht vereinbar sei, sei keine Förderung der Allgemeinheit. ...“ (https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202110179/).

Aus Sicht der GEW-Wiesbaden-Rheingau bietet dieses BFH-Revisionsurteil die Möglichkeit, nicht nur bei der Frage nach der Gemeinnützigkeit das Sonderungsverbot als Messlatte zu berücksichtigen, sondern die BFH-Beurteilungen generell als Detailanforderungen für die Einhaltung und Überprüfung dieses Verfassungsgebots heranzuziehen.

Vor diesem Hintergrund fordert die GEW-Wiesbaden-Rheingau die Wiesbadener Stadtregierung und die Hessische Landesregierung aus CDU und GRÜNE auf, sicherzustellen, dass dieses sozialstaatlich herausragende Sonderungsverbot durch regelmäßige Überprüfungen endlich auch durchgesetzt wird, damit die vom Grundgesetz intendierte ‚soziale Durchmischung‘ in den Privatschulen Realität wird und „...eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern...“ eben nicht gefördert wird.

Notabene:

In der o.a. Antwort auf eine Anfrage der LINKEN (16.06.2016) weist die Landesregierung erstmals darauf hin, dass die staatlichen Schulämter durch einen Erlass vom 10. Sept. 2015 angewiesen wurden, „die Ersatzschulen in einem dreijährigen Turnus über die Änderungen der relevanten Faktoren für die Einhaltung des Sonderungsverbotes berichten zu lassen.“

Mit großer Verärgerung nimmt die GEW-Wiesbaden-Rheingau damit zur Kenntnis, dass die in Regierungsverantwortung stehenden, sogenannten staatstragenden Parteien seit Jahren offenbar billigend in Kauf genommen haben, dass gegen ein bildungspolitisch bedeutsames und im Grundgesetz verankertes Grundrecht verstoßen wird ... ohne dass dieses Verfassungsgebot regelmäßig überprüft wurde !?

Damit wurde zugelassen, dass staatlich geförderte private Ersatz- und Ergänzungsschulen die zunehmende Spaltung in unserer Gesellschaft vertiefen.

Die GEW-Wiesbaden-Rheingau vermisst den Aufschrei der demokratischen Parteien - immerhin handelt es sich um ein seit Jahren ‚missachtetes Grundrecht‘ (WRASE) - und **wir fragen**,

a) welche Parteien endlich bereit sind, die Realisierung dieses Verfassungsgebots zu garantieren?

b) **das Staatliche Schulamt Wiesbaden nach dem letzten Prüfbericht für die 12 Wiesbadener Privatschulen, die ja im dreijährigen Turnus im Hinblick auf das Sonderungsverbot seit dem Erlass vom September 2015 berichten müssen. Berichte, die die vom SSA vorzunehmende jährliche schulfachliche Überprüfung betreffen, erscheinen ebenfalls aufschlussreich, um die pädagogische Qualität der Ersatzschulen beurteilen und gewährleisten zu können.**

Auch in Zukunft kämpfen wir als Bildungsgewerkschaft für die Einhaltung des Sonderungsverbots bei Privatschulen sowie privaten Hochschulen und fordern wiederholt eine öffentliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Thema „Theorie und Praxis des Sonderungsverbots an privaten Schulen und privaten Hochschulen“ mit den genannten Wissenschaftlern vom WZB.

In einer Demokratie muss Bildung allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen und darf nicht zu einer teuren Ware nur für Privilegierte degenerieren...das sollte dann auch dazu beitragen, dass sich die zunehmenden Spaltungstendenzen in der Gesellschaft nicht vertiefen.

„Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren.“ (Bertold Brecht)

Hajo Barth

(quasi) Normalbetrieb - Kita mit Corona

Nachdem KiTas wenige Wochen nach der Corona-Notbremse im März 2020, Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen' ermöglicht haben (s.a. „KiTas in der Krise" in WBZ Frühjahr 2021), ging die Entwicklung schnell hin zu ‚eingeschränktem Regelbetrieb' beziehungsweise ‚Betrieb unter Pandemiebedingungen', was in der Praxis quasi zeitlich uneingeschränkte Aufnahme aller Kinder in der Einrichtung bedeutete. Es wurden vorrübergehend ‚Einbahnstraßen'-Systeme oder verteilte Übergabepunkte zum Bringen und Abholen für Eltern eingerichtet und Eltern wie Personal mussten zeitweise Masken tragen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern (v.a. in der Krippe) war mit Maske im Gesicht aufgrund der eingeschränkten Mimik jedoch schwierig. Auch Desinfektionslösung zur Hand- und Flächendesinfektion wurde durch Träger bereitgestellt. Als weitere Schutzmaßnahme wurde in Wiesbaden ein Selbsterklärungsbogen eingeführt, mit dem Eltern, die mit ihrem Kind in ein Corona-Risikogebiet gereist waren, dokumentierten, dass ihr Kind frei von Coronaverdachtssymptomen ist bzw. keinen wissentlichen Kontakt zu Infizierten hatte ... Diese Maßnahme besteht noch. Für das Personal der KiTas bedeutete dies praktisch regelmäßigen Direktkontakt mit möglichen Virenträgern (auch wenn Kinder lange als „unbedenklich" galten, was die Übertragung von Corona betrifft). Interessanterweise veröffentlichte das Wissenschaftliche Institut der AOK (Wido) Ende 2020 eine Auswertung, aus der hervorging, dass Erziehungs- u. Gesundheitsberufe die höchsten Erkrankungsraten aufgrund von Covid-19 aufwiesen.[1]

Während in Schulen regelmäßiges Testen der Schüler'innen auf Corona zur Regel wurde,

1) https://www.wido.de/news-events/aktuelles/2020/krankschreibungen-wegen-covid-19/ (s.a.: https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/erzieherinnen-und-betreuerinnen-erkranken-am-haeufigsten-an-corona/)

wurden Corona-Tests für KiTa-Kinder bestenfalls empfohlen. Auch die Ausstattung mit Luftfilteranlagen erfolgte nur sporadisch. Schwierig und als verwirrend empfunden wurden Regelungen infolge nachgewiesener Corona-Infektionen bei KiTa-Kindern beziehungsweise in deren Familien: Geschwister von nachweislich infizierten besuchten weiter die KiTa oder Personal, das als Kontaktperson identifiziert wurde, wurde weiter im Gruppendienst beschäftigt.

Längst wurde (aufgrund des Mangels) der gruppenübergreifende Einsatz des KiTa-Personals wieder erlaubt, was zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten eröffnete.

Der beste Schutz für KiTa-Personal dürfte die Corona-Impfung sein, die seit März 2021 ermöglicht wurde.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass KiTas ein wichtiger Bestandteil des Bildungs- und Betreuungssystems für Kinder sind, dessen eingeschränkte Verfügbarkeit schnell Probleme v. a. für Eltern aufwirft, dass jedoch perspektivisch die Arbeitsbedingungen auf Jahre hinaus schwieriger werden dürften, da der Fachkräftenachwuchs das zu erwartende Ausscheiden aus dem Beruf z.B. durch Renteneintritt nach derzeitigem Stand der Dinge nicht kompensieren können wird. Hinzu kommt ein nach wie vor bestehender Mangel an KiTa-Plätzen. Woher soll Personal für neue KiTas kommen, wenn bereits in den bestehenden hessischen KiTas jeweils ca. drei Vollzeitkräfte fehlen, um den Betrieb auch ohne die Herausforderungen der Coronapandemie zu leisten? Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie etwa der verbindlichen Festschreibung der Fachkraft-Kind-Relationen[2] oder der Aufwertung des Berufs durch Lohnerhöhung bedarf es dringend einer Fachkräfteinitiative, die schnellstmöglich Menschen für diesen interessanten, vielschichtigen und gesellschaftlich wichtigen Beruf qualifiziert!

Thorsten Willig (Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe)

Links:
- www.gew-hessen.de/home/details/personal-in-den-kindertagesstaetten-schuetzen-und den-kindern-teilhabe-ermoeglichen
- www.hessenschau.de/gesellschaft/kita-erzieher-in-der-pandemie-wir-bekamen-die-wut-der-eltern-ungefiltert-zu-spueren,erzieher-pandemie-100.html

2) s.a. https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/mitmachen/kampagnen/bildung_bessere_bedingungen/180406_flA4_dinlang_500mio_100mio_kita_web.pdf

„Das größte Testzentrum Deutschlands“, aber bitte nicht mehr mit uns!

Offener Brief an alle Landtagsfraktionen, den Hessischen Kultusminister und die Medien

Die Fachgruppe der Beruflichen Schulen im Schulamtsbezirk Wiesbaden/Rheingau fordert den Kultusminister Prof.Dr. Lorz auf, umgehend die Teststrategie in Schulen zu ändern. Nach zwei Jahren Arbeit unter Corona-Bedingungen stehen die Kolleginnen und Kollegen erschöpft mit dem Rücken zur Wand. Was das Kultusministerium uns Lehrkräften zugemutet hat, füllt mittlerweile ein ganzes Klassenbuch:

- Schule auf – Schule zu,
- Präsenzunterricht wird zum Wechselunterricht Wechselunterricht wird zum Homeschooling - Homeschooling wird zum Wechselunterricht und das jede Woche neu
- Jede Woche neue Anweisungen aus dem HKM und das üblicherweise Freitagnachmittags.
- Bei der Digitalisierung von Schule wird nicht geklotzt, sondern gekleckert.
- Lüftungssysteme Fehlanzeige.
- Impfangebote für die Kolleginnen und Kollegen kommen - wenn überhaupt - zu spät.
- Die Boosterimpfungen wurden komplett verschlafen.
- Dienstliche Anweisungen werden erteilt, ohne die notwendigen Formulare zur Verfügung zu stellen.
- Klassen werden aufgrund von Corona-Fällen zusammengelegt.
- Die Omikron-Welle wird einfach ignoriert.

Diese Auflistung gibt nur einen kleinen Einblick in die derzeitige Situation an den Schulen.

All diese Belastungen haben die Kolleginnen und Kollegen klaglos hingenommen und ertragen. Wir haben trotz rasant steigender Infektionszahlen insbesondere bei Schüler*innen und Lehrer*innen den Präsenzunterricht fortgeführt, um den Bildungsauftrag zu erfüllen. Nach Monaten des Testens in den Schulen müssen wir nun feststellen, dass in fast jeder Klasse fünf Tests pro Woche notwendig sind. Dies bedeutet einen wöchentlichen Unterrichtsausfall von fünf Unterrichtsstunden. Diesen Unterrichtsausfall können wir in der akuten Krankheitswelle nicht mehr kompensieren. Wir sehen die anstehenden Prüfungen auf uns zu rollen und befürchten, dass wir unseren Ansprüchen an eine angemessene Vorbereitung nicht gerecht werden können.

Daher fordern wir, eine eigene professionelle Teststation für das Wiesbadener Berufsschulzentrum. Dort können dann alle Kolleg*innen und alle Schüler*innen vor Beginn des Unterrichts von ausgebildetem Personal getestet werden. In diesen Testzentren muss auch bei jedem positiven Testergebnis ein PCR-Test unmittelbar durchgeführt werden. Auch für die Freitestung nach der Quarantäne sollte dieses Testzentrum für alle Schüler*innen und Kolleg*innen eine mögliche Anlaufstelle sein.

Für die örtlichen Personalräte

der Friedrich-List-Schule: ***Martina Herz, Gundula Kienel-Hemicker, Martina Krämer, Andreas Saalmüller, Besnik Tahiri***

der Kerschensteinerschule: ***Jessica Hartung, Dan Löwenbein, Katharina Göls, Katharina Vogel, Thomas Jacobs***

der Louise-Schroeder-Schule: ***Marita Strickmann, Eva Scheich-Barth***

der Friedrich-Ebert-Schule: ***Wolfgang Mühler***

der Fachgruppe im Gesamtpersonalrat: ***Christoph Hahn (GEW), Martina Krämer (GEW)***

aus: EULENSPIEGEL 1/22; https://eulenspiegel-laden.de

Schulen gehören zur kritischen Infrastruktur - Weiterhin zeitnahe PCR-Tests für Schüler*innen, Lehrer*innen und Personal in Schulen gefordert !

StEB
Stadtelternbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sabine Fuchs-Hinze, Isabel Buchberger

Mita Hollingshaus
Stadtschülerinnen und -schülerrat

KV Wiesbaden-Rheingau
Chris Hahn

Am 22.01.2022 hat die Konferenz der Gesundheitsminister*innen die 'Weitgehende Priorisierung der Testkapazitäten von PCR-Tests' beschlossen[1]. Diese Priorisierung soll jedoch nicht für Schulen gelten, so dass Schüler*innen und Lehrer*innen gravierende Nachteile drohen.

Was wären die Folgen?

- Wenn in Schulen bei Schüler*innen oder Lehrer*innen positive Testergebnisse zukünftig nicht mehr zeitnah durch PCR-Tests bestätigt werden, so müssen Kinder und Lehrpersonal dann u.U. 7 Tage in Quarantäne, ohne vielleicht überhaupt infiziert zu sein. Davon betroffen sind dann natürlich auch deren Familien mit allen Konsequenzen.

Schüler*innen werden dann u.U. länger vom wichtigen Präsenzunterricht ausgeschlossen als notwendig. Lehrkräfte können u.U. nicht in die Schule zurückkehren und im dringend notwendigen direkten Kontakt mit den Schüler*innen unterrichten.

- Zudem ist mit einer niedrigeren Testbereitschaft der geimpften und genesenen Schüler*innen und Lehrer*innen zu rechnen, die nicht zum regelmäßigen Testen in den Schulen verpflichtet sind. Dies wäre kontraproduktiv für das Infektionsgeschehen in Schulen und auch insgesamt.

- Der Genesenenstatus für Schüler*innen und Lehrer*innen kann nicht mehr erlangt werden, da dazu ein positiver PCR-Test vorliegen muss.

Da die Labore, die PCR-Tests auswerten, an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sollen künftig Klinikpersonal und Risikopatient*innen Vorrang bei diesen besonders zuverlässigen Tests bekommen. Dieser Plan stößt bei jenen Gruppen auf Unverständnis, die nicht in diese Kategorie fallen: Dazu gehören auch Lehrer*innen, Erzieher*innen und Schüler*innen.

Die Politik betont die Bedeutung offener Schulen. Viele wissenschaftliche Studien belegen, dass die wochenlangen Lockdowns für die Schüler*innen erhebliche schulische und psychische Auswirkungen hatten. Es gibt also viel aufzuholen an Schulen, wofür Bund und Länder umfangreiche Programme, wie z.B. Löwenstark, aufgelegt haben.

Gleichzeitig beschließt man eine Priorisierung von PCR-Tests, die Erzieher*innen, Lehrer*innen und Schüler*innen ausschließt.

Nach Monaten der Schulschließungen und erheblichen Einschränkungen und Konsequenzen für Kinder und Jugendliche sollte klar sein:

Schulen gehören zur kritischen Infrastruktur

Ministerpräsident Herr Bouffier betonte, bis zum 12. Februar gelte die derzeitige Corona-Verordnung in Hessen, eine neue Testverordnung solle mit Umsicht erarbeitet werden. Die Regierungschefs der Länder hätten sich für den 16. Februar zur nächsten Corona-Beratung mit der Bundesregierung verabredet.

In Hinblick auf den 16.02.2022 fordern wir:

Beziehen Sie die Lehrer*innen, Erzieher*innen und Schüler*innen in die Priorisierung ein und sorgen Sie dafür, dass die Schulen ein sicherer Ort bleiben.

Das schulden Sie unseren Kindern!

Pressemitteilung: Wiesbaden, den 02.02.22

---

1 " (...) Die vom Bundesgesundheitsministerium nun verfolgte Priorisierung der nur begrenzt verfügbaren PCR-Tests auf vulnerable Gruppen und Beschäftigte, die diese betreuen und behandeln, wird begrüßt.(...) Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob bei Vorliegen eines positiven Antigentestergebnisses ohne vorliegende Symptomatik auf eine Bestätigungs-PCR verzichtet werden kann. Stattdessen sollte eine Nachtestung mit einem zweiten überwachten Antigentest eines anderen Fabrikats erfolgen.

(...) Bei Vorliegen einer roten Corona Warn APP (CWA) sollte eine Testung nicht mehr mittels PCR erfolgen, sondern mittels qualitativ hochwertigem Antigentest (...)

Eine Freitestung aus der Quarantäne oder der Isolierung sollte ausschließlich mittels qualitativ hochwertigem Antigentest erfolgen. Lediglich bei Beschäftigten der KRITIS (Anmerk. StEB: Kritische Infrastrukturen) mit Umgang mit vulnerablen Personen (z.B. Krankenhaus, Pflege) sollte eine Testung durch PCR erfolgen.

Nun sag, wie hast du’s mit dem Gendern?

Diese Frage haben wir uns erneut bei der letzten digitalen Sitzung des Bundesfrauenausschusses (BFA) Anfang Februar gestellt. Denn auch in der GEW sind Frauen sprachlich nicht immer so vertreten, wie es ihrem Anteil von über 70% nach sein sollte. Um genau diese Repräsentanz geht es aber, um etwas sehr Wesentliches, um gesellschaftliche Teilhabe, um ein Menschenrecht.

Das Grundgesetz Artikel 3 Absatz 2 hält seit 1994 fest: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.“ Weiterhin regelt das Hessische Gleichberechtigungsgesetz, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften und dienstlicher Schriftverkehr die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

Doch es geht nicht nur um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Worüber reden wir also genau?

Unter gendergerechter Sprache verstehen wir, dass beide Geschlechter genannt werden, also zum Beispiel „Lehrerinnen und Lehrer“. Als genderneutral wird die Verwendung des Begriffs „Lehrkraft“ bezeichnet. Schreibweisen für eine gendersensible Sprache sind „Lehrer*innen“ oder „Lehrer_innen“ oder „Lehrer:innen“.

Fordert doch das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auch geschlechterinklusives hoheitliches Sprachhandeln. Denn mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 zur sog. Dritten Option sind in Deutschland weitere Geschlecher jenseits von männlich und weiblich verfassungsrechtlich und gesetzlich anerkannt. Die Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern seien daher zu Regelungen für eine geschlechtergerechte Amts- und Rechtsprache weiterzuentwickeln. Dies hat kürzlich Prof. Dr. Ulrike Lembke von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin in ihrer rechtlichen Expertise zu geschlechtergerechter Amtssprache dargelegt.

Eine Vielzahl linguistischer Studien belege zudem die Benachteiligung von Frauen durch die Verwendung des generischen Maskulinums. Zu erheblichen psychischen Belastungen komme es auch bei Inter*, Trans* und non-binären Personen durch eine rein männliche oder rein binäre Personenbezeichnung. Gebräuchlich wird hier zunehmend das Akronym FINTA, das Frauen sowie Inter*, nicht-binäre und Trans*Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben („agender“), bezeichnet.

Was ist das generische Maskulinum?

Es werden grammatikalisch maskuline Personen- oder Berufsbezeichnungen, von denen sich auch eine feminine Form ableiten lässt, generisch (also verallgemeinernd) für Personen verwendet, deren biologisches Geschlecht entweder unbekannt, nicht von Bedeutung oder (im Plural) gemischt ist, sagt zumindest Wikipedia. „Die Erzieher“ seien demnach also ein Gruppe von Menschen, die den Beruf „Erzieher“ ausüben. Über deren Geschlecht sage der Begriff nichts aus.

Peter Eisenberg, Jahrgang 1940, Professor für Deutsche Sprache der Gegenwart i. R. an der Universität Potsdam und erklärter Gegner der „Gendersprache“, fordert sogleich: „Finger weg vom generischen Maskulinum.“ und sagt: “Nichts gegen eine geschlechtergerechte Sprache, doch das generische Maskulinum darf nicht angetastet werden.“ Als Vertreter der Akademie für Sprache und Dichtung war Professor Eisenberg von 2005 bis 2013 Mitglied im Rat für deutsche Rechtschreibung und tut sich seitdem als Kritiker einer geschlechtergerechten deutschen Sprache hervor.

aus: EULENSPIEGEL 1/22; https://eulenspiegel-laden.de

Der rechtliche Aspekt

Sein Geist weht dort im Rat wohl noch weiter, denn im März 2021 hat sich das zwischenstaatliche Gremium mit dem Genderstern befasst und „die Aufnahme von Asterisk (‚Gender-Stern'), Unterstrich (‚Gender-Gap'), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen".

Dieser Empfehlung folgte auch der Wissenschaftliche Dienst im Deutschen Bundestag, der im Februar 2020 auf die „Rechtverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen" verweist.

In ganz anderer Weise können hier Kommunen und Hochschulen handeln, die sich kraft ihrer Selbstverwaltungsautonomie zu geschlechtergerechter Amts- und Rechtssprache verpflichten können. Leitfäden der TU Berlin und die Handreichungen für die Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind hierfür wegweisende Beispiele. Für die Bremer Senatorin für Kinder und Bildung, Maike Wiedwald, gilt die genderneutrale Sprache ab sofort verpflichtend: Gibt es keine neutrale Bezeichnung, gilt die Doppelpunktvariante mit der Ansprache „Sehr geehrte:r [Vorname] [Nachname]".

Professorin Lembke sieht in der Empfehlung des Rates für deutsche Rechtschreibung hingegen keinerlei Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit des Verwaltungshandelns. Aus rechtlicher Sicht sei die Verwendung geschlechtergerechter Amtssprache inklusive des Gendersterns keine Irregularität wie ein Rechtschreibfehler, sondern für hoheitliches Sprachhandeln und damit für die Verwaltung insgesamt im demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar. Ihre Verwendung respektiere den personalen Achtungsanspruch aller bislang fehlerhaft oder gar nicht adressierter Personen und diene der Verfassungskonformität.

Der sprachwissenschaftliche Aspekt

Die Linguistin Luise Pusch, Jahrgang 1944, wird ganz deutlich - für sie ist (das Deutsche) die deutsche Sprache eine Männersprache. „Das generische Maskulinum ist eine höchst ungerechte Sache und deshalb ist es gut, wenn es

abgeschafft wird.“ Vor allem deckte Luise Pusch auf, dass das generische Maskulinum je nach Kontext gar nicht beide Geschlechter meint, somit also pseudogenerisch ist. Wörter im generischen Maskulinum erzeugen eher männliche Bilder im Kopf - benannt als Male-Bias - selbst bei stereotyp weiblich besetzten Berufen!

Die Effekte von Sprache sind gut untersucht

Studien zeigen, dass Mädchen und Frauen sich durch gendergerechte Sprache eher angesprochen fühlen. Sie werden sichtbarer. Gendern hat nachweislich Auswirkungen auf die Berufswahl, denn Kinder trauen sich dadurch mehr Berufe zu. Gerade für uns in Bildung Tätige sollten diese Aspekte von größtem Interesse sein. Eine Pluralisierung des Sprechens ist nötig, denn Sprache prägt das Bewusstsein.

Ein Vergleich der deutschen mit der englischen Sprache zeigt zudem, dass im Englischen Substantive nicht „gegendert“ werden, es ist aber auch hier möglich, durch „he“ oder „she“ und das entsprechende Substantiv das Geschlecht „sichtbar“ zu machen. Oft liegt der Fokus aber auf neutralen Varianten wie zum Beispiel „humankind“ statt „mankind“.

Was bleibt uns zu tun?

Fest steht, dass sich der private Sprachgebrauch fundamental vom hoheitlichen unterscheidet. Geschlechterinklusive Kurzformen sind eines von vielen Mitteln geschlechtergerechter Verwaltungs- und Rechtssprache und **müssen** dort Anwendung finden. Wie wir dies privat umsetzen, insbesondere in der gesprochenen Sprache, bleibt uns selbst überlassen. Wir können mit gendersensibler Sprache jedoch einen grundlegenden Wandel anstoßen und beeinflussen, denn Gendern hat positive Effekte. Auch wenn sich die Expert*innen noch darum streiten, welche Form des Genderns die optimale ist, wäre eine erste Idee, abhängig vom Kontext zu gendern.

Sicher ist es naiv zu glauben, dass mit der Einführung gendergerechter Sprache unmittelbar mehr Gleichberechtigung erzielt wird. Durch unser Sprachverhalten können wir diesen Wandel aber durchaus beeinflussen. Denn ändern sich gesellschaftliche Verhältnisse, ändert sich oft auch der Sprachgebrauch: Früher bezeichnete „Fräulein” eine unverheiratete Frau. Heute erscheint es fast absurd, dass Frauen durch ihre Anrede Auskunft über ihren Ehestand geben müssen. Die Bezeichnung „Fräulein” wurde deshalb auch 1971 abgeschafft.

Einzelne Kritiker*innen der Gendersprache wie beispielsweise der „Gemeinnützige Verein deutsche Sprache“, der zuerst einen Kampf gegen Anglizismen in der deutschen Sprache forderte und sich zurzeit gegen gendergerechte Sprache engagiert, werden diesen Prozess nicht aufhalten. Zuletzt sind 3000 neue Wörter in den Duden aufgenommen worden (darunter „oldschool” oder „Uploadfilter“). Geschlechtergerechte Sprache war, ist und bleibt eine gesamtgesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe.

Luise Pusch jedenfalls möchte da auch nicht doktrinär sein vielmerhr möchte sie ein gendergerechtes Schreiben und Sprechen kreativ realisieren. Let’s go!

Noch eine Frage: Wie würden Männer reagieren, wenn das „Generische Femininum“ vorherrschend und „Männer mitgemeint“ wären?

Schließen wir mit Goethe, jetzt ausnahmsweise nicht gendersensibel:

„Ein jeder, weil er spricht, glaubt,
auch über Sprache sprechen zu können.“

Von Martina Krämer und Katja Plazikowsky, gemeinsam mit Mina Petersen sind sie das Vorsitzenden-Team der PG Frauen Hessen.

Quellen:

- *https://www.ardaudiothek.de/episode/synapsen-ein-wissenschaftspodcast/44-die-luecke-in-unserer-sprache/ndr/95879590/*
- *https://www.bundestag.de/resource/blob/691396/0fe6c9cce82af97036faec0bc3dcdf1c/WD-10-001-20-pdf-data.pdf*
- *https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/lbk/gutachten-gender-star-amtssprache_ergebnisse_lembke2021.pdf*
- *https://www.afz.bremen.de/verwaltung-entwickeln/buerger-innenservice-und-kommunikation/kommunikation-18161*
- *https://de.wikipedia.org/wiki/Gretchenfrage*
- *https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Eisenberg_(Linguist)*
- *https://de.wikipedia.org/wiki/Luise_F._Pusch*
- *https://www.quarks.de/gesellschaft/psychologie/was-gendern-bringt-und-was-nicht/*

Ehrungen allen, die Ehrungen verdienen – Pandemie hin oder her

Dies haben wir uns im Frühjahr 2021 zum Motto gemacht, nachdem im Jahr zuvor unsere Mitgliederversammlung pandemiebedingt nicht stattfinden konnte, im Rahmen derer traditionell unsere langjährigen Mitglieder geehrt werden.

Also, liebe Jubilarin, lieber Jubilar, da Ihr nicht zu uns kommen konntet, machten wir uns auf den Weg zu Euch.

Hierzu planten wir zunächst unsere Route durch Wiesbaden und den Rheingau, bestellten Blumen und schrieben Ehrenurkunden. Die Vorfreude unsererseits wuchs stetig.

Gewappnet mit Blumen und Ehrenurkunde machten wir uns auf den Weg, um unsere langjährigen Jubilare zu beglückwünschen.

Die Freude war auf beiden Seiten groß.

Wir haben großartige, interessante und schöne Geschichten über das Lehrerinnen und Lehrer Dasein gehört.

Wir haben erfahren, wie widersprüchlich die Mitgliedschaft in der GEW sein kann und dennoch, wie wichtig es ist, organisiert zu sein.

Für uns war es ein schöner Tag, der unser Herz berührt hat. Die wenige, die wir nicht persönlich angetroffen haben, haben folgenden Dankesbrief im Briefkasten vorgefunden und Blumen auf der Fussmatte gefunden.

Liebe Jubilarin, lieber Jubilar!

Heute feiern wir Dich und Dein langjähriges Engagement in der GEW.

Kann man/ frau in Corona Zeiten nicht zur GEW kommen, kommt die GEW zu Dir,

um DANKE zu sagen!

Katharina Böhm und Johanna Browman

Zukunftsmusik:

*Wir planen im Moment, unsere Jubilar*innen im Rahmen unseres Sommerfests am Sonntag, den 03. Juli 2022 in der Grillhütte Frauenstein zu bejubeln. Hierzu wird eine gesonderte Einladung versandt werden.*

CORONA

Wir haben alles im Griff

Gesundheitsminister Karl Lauterbach in Begleitung von Lady Ebola, eine wahre Pest, und Lady Corona, von extrem wechselhaftem Temperament